



BEITRITTSERKLÄRUNG FÜR EINZELPERSONEN

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Fanclub Hooliwölfe.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Telefonnr./Mobilnr.: _____

Der Antrag auf Eintritt in den Fanclub wird erst durch die Anerkennung der Satzung als gültig betrachtet. Die Satzung ist diesem Antrag beigelegt.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung an.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Mitgliedsbeiträge

Der entsprechende Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich (01.01. und 01.07. eines Jahres) zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Beitrags ist aus der Satzung zu entnehmen. Entspricht das Fälligkeitsdatum einem Sonn-/Feiertag, so ist der Beitrag auf dem darauf folgenden Werktag zu entrichten.

Sollte die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnen, ist der Beitrag für die noch verbleibenden Monate des Jahres zu entrichten.

Je nach Vereinbarung ist der fällige Betrag in bar beim Vorstand oder per Überweisung auf das Vorstands-Konto zu entrichten.

*Aus Datenschutzgründen werden in diesem Dokument
keine Bankverbindungsdaten veröffentlicht!
Sollten Sie eine Zahlung per Überweisung bevorzugen, wenden Sie sich
bitte an den Vorstand.*

Die Regelungen zur Beitragserhebung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bitte die ersten beiden Seiten vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den Fanclubvorstand senden oder persönlich abgeben!

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.
E-Mail: info@hooliwoelfe.de



Satzung des Offiziellen Fanclub Hooliwölfe

Stand: 19.01.2018

§ 1 Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen „Hooliwölfe“ und darf auch als „Offizieller Fanclub“ bezeichnet werden. Der Sitz des Fanclubs befindet sich in 38440 Wolfsburg.

§ 2 Gründung

Der Fanclub wurde am 07.01.2016 in Wolfsburg gegründet.

§ 3 Sinn und Ziel des Fanclubs

- (1) Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.
- (2) Die Frauen des VfL Wolfsburg zu unterstützen.
- (3) Fans die Möglichkeit geben, ihren Lieblingsverein zu unterstützen und zu erleben.
- (4) Planung und Durchführung von Aktionen im Sinne der Fangemeinschaft, wie beispielsweise Choreografien oder Fanfahrten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt des Mitgliedsausweises, nach vorher erfolgter Anerkennung und Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
- (2) Der Beitritt von Jugendlichen unter 16 Jahren ist nur mit der Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten möglich.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung zu halten.
- (4) Der Austritt aus dem Fanclub ist halbjährlich (30.06. oder 31.12.) und nur in schriftlicher Form möglich. Der Poststempel zählt.
- (5) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich, keine Gewalt und kein menschenverachtendes Verhalten jeglicher Art bei Veranstaltungen des VfL Wolfsburg - insbesondere vor, während und nach Spielen - auszuüben. Dies gilt ebenfalls für die An- und Abreise. Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich von Fans, die ein gewalttätiges Verhalten aufweisen, oder auf Körperverletzungen und/oder Sachbeschädigungen aus sind.
- (6) Das Nachstellen (sog. „Stalking“) der Spielerinnen oder deren Angehörigen ist strengstens untersagt. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, Vorfälle direkt bei



- den Zuständigen des VfL Wolfsburg zu melden.
- (7) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Fanclubs findet auf eigene Gefahr statt.
 - (8) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich darauf zu achten, dass die Satzung von allen Mitgliedern eingehalten wird. Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können bei schwerwiegenden Verstößen mit sofortiger Wirkung aus dem Fanclub ausgeschlossen werden. Ein Anschluss erfolgt immer durch schriftliche Mitteilung seitens des Vorstands.
 - (9) Bei Ausschluss oder freiwilligem Austritt aus dem Fanclub ist der ausgehändigte Mitgliedsausweis an den Vorstand zurückzugeben. Bei einem durch den Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Fanclub wird der für das Halbjahr entrichtete Beitrag nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

Die folgende Übersicht basiert auf dem festgesetzten Jahresbeitrag i. H. v. 30 € p. P.

- (1) Kinder
 - Bis 6 Jahre: die Mitgliedschaft ist frei
 - 07-16 Jahre: 50 % des Jahresbeitrags (07,50 € halbjährlich)
 - 16-18 Jahre: 75 % des Jahresbeitrags (11,25 € halbjährlich)
- (2) Erwachsene
 - 30 € Jahresbeitrag (15,00 € halbjährlich)
- (3) Familien
 - 2 Erwachsene + 1 Kind: 30 € Jahresbeitrag (15,00 € halbjährlich)
 - Jedes weitere Kind: + 5 € auf den Jahresbeitrag
- (4) Senioren ab 65 Jahren
 - 15 € Jahresbeitrag
- (5) Gruppen
 - 30 € Jahresbeitrag
 - Ab 5 Personen: 1 Person frei
 - Ab 6 Personen: 2 Personen frei

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ und findet 2x jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich ein. Je nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Die Mitglieder des Fanclubs sind dazu berechtigt, einen Antrag auf eine Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Hierzu müssen bei Antragsstellung ein Drittel der Mitglieder bereits einverstanden sein.
- (3) Seitens des Vorstandes werden pro Versammlung zwei Termine angeboten. Die Sitzung findet an dem Termin statt, der die meisten Zusagen erhält.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus Mitgliedern des Fanclub Hooliwölfe bestehen.
- (2) Der Vorstand besteht zur Zeit aus zwei Mitgliedern:
 1. Vorsitzende: Sabrina Berger | 2. Vorsitzende: Janine Buber
- (3) Der *erweiterte Vorstand* ersetzt den Posten des 3. Vorsitzenden und besteht aus zwei weiteren Fanclubmitgliedern, die auch in Vorstandsentscheidungen mit einbezogen werden können.
- (4) Umfasst der Fanclub Hooliwölfe mehr als 30 Mitglieder, kann der Vorstand auf fünf Mitglieder erweitert werden.
- (5) Jedes Mitglied haftet für sich selbst und trägt die Verantwortung für seine Entscheidungen.
- (6) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

§ 8 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder schlagen Kandidaten für die Wahl der Vorstandsämter vor, gleichzeitig können sich die Mitglieder auch eigenständig bewerben.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Dies gilt auch für alle anderen Abstimmungen, die innerhalb des Fanclubs stattfinden.
- (4) Wenn nicht anders angekündigt, hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Stimmzettel werden vom Vorstand ausgegeben und ausgewertet.

Wolfsburg, 07.01.2016
Der Vorstand